



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 27. November 2016

Die Ergebnisse

Les votations cantonales du 27 novembre 2016

Les résultats

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



BL: Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich



ZH: Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe»

2. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BE: «Spitalstandortinitiative»



BL: Formulierte Gesetzesinitiative «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal» mit **Gegenvorschlag**



GE: Initiative populaire « Touche pas à mes dimanches ! » (avec **contreprojet**)



LU: Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!»



SH: Volksinitiative «Ja zu Lehrpläne vors Volk»



TG: Kantonale Volksinitiative «Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule»

3. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



AG: Änderung des Schulgesetzes (Abschaffung des Berufswahljahrs) (Behördenref.)



AG: Änderung des Steuergesetzes (StG) (Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–) (Behördenref.)



AG: Änderung des Ergänzungsleistungsgesetz Aargau (ELG-AG) (Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV) (Behördenref.)



AG: Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WnG) (Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen) (Behördenref.)



BL: Landratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte) (Planungsref.)



BL: Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Oblig.)



GE: Loi modifiant la loi sur les heures d'ouverture des magasins (LHOM) (Contreprojet à l'IN 155)



OW: Nachtrag zum Steuergesetz (Behördenref.)



OW: Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (Fak.)



ZG: Entlastungsprogramm 2015–2018 (Paket 2), Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen (Fak.)



ZH: Planungs- und Baugesetz (Umsetzung der Kulturlandinitiative) (Oblig.)



AG

Vorbemerkungen zum Abstimmungsverfahren

Der Kanton AG hat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2016–2019 Anstrengungen für einen ausgeglichenen Staatshaushalt unternommen. Diese umfassen zahlreiche Budgetkürzungen und insgesamt 110 Entlastungsmassnahmen, wovon zwölf eine Gesetzesänderung erfordern.

Am 13.09.2016 hat der Grosse Rat die notwendigen Gesetzesänderungen gutgeheissen. Vier Massnahmen werden dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt und zwar aus folgenden Gründen:

Bei *zwei Massnahmen* (nachfolgend Nr. 2. und 3.) wurde das erforderliche absolute Mehr im Grossen Rat nicht erreicht.¹

Gegen *zwei Massnahmen* (Nr. 1. und 4.) hat eine Minderheit des Grossen Rats das Behördenreferendum ergriffen.²

Die vier vorgelegten Entlastungsmassnahmen sind voneinander unabhängig, sodass über jede Massnahme getrennt entschieden werden kann. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen die vier Vorlagen zur Annahme.

Die vier Entlastungsmassnahmen sollen ab dem Jahr 2017 eine wiederkehrende Entlastung des Staatshaushalts von rund CHF 13 Mio. ermöglichen.

Anmerkung: (-) Aufwandminderung / Ertragssteigerung

Massnahme	Entlastung in CHF Mio.			
	2016	2017	2018	2019
Abschaffung des Berufswahljahrs	---	- 0.5	- 1.2	- 1.2
Begrenzung Pendlerabzug auf CHF 7'000.-	---	- 10.0	- 10.0	- 10.0
Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV	---	- 2.8	- 1.5	- 0.5
Anpassung Wassernutzungsgesetz Gewässerrevitalisierungen	---	---	---	---
Total Entlastung des Staatshaushalts	---	- 13.3	- 12.2	- 11.7

1. Änderung vom 13. September 2016 des Schulgesetzes

(Abschaffung des Berufswahljahrs)

NEIN (50.30%)

Stimmbeteiligung:

43.18%

Das Berufswahljahr wurde vor über 40 Jahren mit dem Ziel eingeführt, Schülerinnen und Schüler bis zur Berufswahlreife zu begleiten. Beim Berufswahljahr handelt es sich um eine Sonderform des letzten Schuljahres der Oberstufe (neuntes Schuljahr), das den Jugendlichen neben der Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie den Kleinklassen und dem Werkjahr zur

¹ Vgl. § 62 Abs. 1 Bst. b Halbsatz 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980; GS 110.000.

² Vgl. ibid. § 62 Abs. 1 Bst. b Halbsatz 2.

Verfügung steht.

Nach Angaben der Kantonsbehörden hat die Nachfrage nach dem Berufswahljahr in den letzten Jahren deutlich abgenommen. Als Gründe werden die Integration der Berufswahlvorbereitung in den Oberstufenunterricht mittels eigens entwickelter Lehrmittel und der Ausbau der Berufsberatung angeführt. Angesichts der veränderten Situation haben die Kantonsbehörden daher beschlossen, das Berufswahljahr ab dem Schuljahr 2017/2018 nicht mehr anzubieten.

Während sich im Jahr 2000 noch rund 400 Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrs für das Berufswahljahr entschieden, liegt diese Zahl im Schuljahr 2016/2017 bei 50 von 6'700 Schülerinnen und Schülern. Die Kantonsbehörden verweisen in diesem Zusammenhang auf das 10. Schuljahr der kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb), welches den Übergang von der Volksschule in eine weiterführende Ausbildung erleichtern soll und in welches 2016 insgesamt 633 Jugendliche eingetreten sind. Die Kantonsbehörden ziehen aus dieser Entwicklung den Schluss, dass die Aufhebung des Berufswahljahrs verantwortbar ist, da seit dessen Einführung neue Angebote geschaffen wurden, welche sich für die Erleichterung der Berufswahl besser eignen.

Die Abschaffung des Berufswahljahrs war bereits Bestandteil der Leistungsanalyse, welche am 08.03.2015 vom Volk verworfen wurde. Eine Minderheit des Grossen Rates wehrt sich nun gegen den zweiten Versuch zur Abschaffung des Berufswahljahrs. Nach Ansicht der Gegnerinnen und Gegner der Vorlage handelt es sich beim Berufswahljahr um ein effizientes und erfolgreiches Angebot, das, wenngleich auch nur von wenigen Schülerinnen und Schülern, nach wie vor geschätzt würde. Das Berufswahljahr sei für den Erhalt des „ausgezeichneten“ Schweizer Berufslehreswesens wichtig und es dürfe nicht auf Kosten von Jugendlichen gespart werden.

2. Änderung vom 13. September 2016 des Steuergesetzes (StG)

(Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–)

JA (60.73%)
43.30%

Stimmbeteiligung:

Mit dieser Massnahme soll der bisher unbegrenzte Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg bei den kantonalen Steuern auf höchstens CHF 7'000.- beschränkt werden. Damit soll im Kanton AG ein Schritt nachvollzogen werden, welcher in Folge der Vorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) bei der direkten Bundessteuer umgesetzt wurde (Beschränkung des Pendlerabzugs auf CHF 3'000.-).

Die vorgeschlagene Begrenzung fällt bewusst grosszügiger aus als auf Bundesebene und auch im interkantonalen Vergleich würde der Kanton AG mit der beabsichtigten Anpassung nicht im Abseits stehen.

Von dieser Entlastungsmassnahme werden Mehreinnahmen von CHF 10 Mio. beim Kanton und 9.4 Mio. bei den Gemeinden erwartet.

Die Kantonsbehörden haben errechnet, dass Personen, die den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, auch weiterhin die gesamten Pendlerkosten abziehen können, da selbst der Preis eines Generalabonnements (GA) der 1. Klasse innerhalb des neu gesenkten Pendlerabzugs liegt.

Für den Abzug von durch Autofahrten entstandenen Pendlerkosten wären künftig noch 22.7 km Arbeitsweg respektive 45.4 km für die Hin- und Rückfahrt zum bisherigen Ansatz von CHF 0.70 pro Kilometer abzugsfähig. Darüber hinausgehende Distanzen wären steuerlich nicht mehr abziehbar. Nach Ansicht der Kantonsbehörden ist der Ansatz von CHF 0.70 pro km grosszügig bemessen. Bei vielen Fahrzeugen fielen die effektiven Kosten zudem geringer aus. Eine Vielzahl von Kantonen habe bereits Regelungen erlassen, die aber deutlich tiefere Abzüge für Steuerpflichtige ermöglichten.

Die Beschränkung des Pendlerabzugs auf höchstens CHF 7'000.- trage der geografischen Lage des Kantons AG als «Kanton der Regionen» Rechnung: Pendlerinnen und Pendler innerhalb der Regionen wären von der Senkung des Maximalabzugs kaum betroffen.

Eine Minderheit des Grossen Rates wehrt sich gegen die Begrenzung des Pendlerabzugs auf CHF 7'000.-. Innerhalb des «Kantons der Regionen» müsse es nach ihrer Vorstellung möglich sein, mit dem Auto zum Arbeitsplatz zu pendeln. Sie kritisiert, dass Berufstätige, welche aus verschiedenen Gründen den öffentlichen Verkehr nicht nutzen können (wie zum Beispiel Schichtarbeitende), unter Umständen mit einer faktischen Steuererhöhung bestraft würden. Der Pendlerabzug reduziere zudem die Standortattraktivität ländlicher Gemeinden.

3. Änderung vom 13. September 2016 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (Anhebung

des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV)

NEIN (52.44)

Stimmbeteiligung:

42.69%

Mit dieser Massnahme soll die Anrechnung des Vermögensverzehr bei in einem Heim lebenden Rentnerinnen und Rentnern, welche eine Invalidenrente beziehen, von einem Fünftel auf einen Fünftel erhöht werden.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³ wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente (IV) ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, sofern das Reinvermögen bei alleinstehenden Personen CHF 37'500.- und bei Ehepaaren CHF 60'000.- übersteigt.

Interkantonaler Vergleich

Das ELG ermächtigt die Kantone, die Anrechnung des Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel zu erhöhen. Gemäss den Bestimmungen des Bundes kommt die Erhöhung nur bei alleinstehenden Personen in einem Heim und bei Ehegatten, welche beide in einem Heim wohnen, zur Anwendung.

Eine Evaluation der Kantonsbehörden hat ergeben, dass die Mehrheit der Kantone den anrechenbaren Vermögensverzehr bei dieser Gruppe von Rentnerinnen und Rentnern auf einen Fünftel und zehn Kantone einen höheren Vermögensverzehr festgelegt haben (sechs Kantone einen Fünftel, ein Kanton einen Achtel und drei Kantone einen Zehntel).

Nach Angaben der Kantonsbehörden würde die Anpassung rund 3 Prozent der 16'000 Rentnerinnen und Rentner mit IV-Rente im Kanton AG betreffen. Aktuell hätten rund 1'550 Personen mit einer IV-Rente und einem Wohnsitz in einem Heim Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bei rund 26 Prozent (415 Personen) dieser Personengruppe liegt das Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von CHF 37'500.- bei Alleinstehenden respektive CHF 60'000.- bei Ehepaaren. Die Anhebung des Vermögensverzehr auf einen Satz von einem Fünftel beträfe jedoch nur das über dem Freibetrag liegende Vermögen.

³ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006; SR 831.30.

Eine Minderheit des Grossen Rates wehrt sich gegen die Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV. Eine IV-Bedürftigkeit sei im Gegensatz zu einer Pension nicht voraussehbar und insbesondere jüngere IV-Rentnerinnen und IV-Rentner seien unter Umständen noch längere Zeit auf ihr Vermögen angewiesen, beispielsweise für den Fall, dass eine stationäre Einrichtung wieder verlassen werden könne.

4. Änderung vom 13. September 2016 des Wassernutzungsgesetzes (WnG)

(Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen)

JA (53.26%)

Stimmbeteiligung:

42.71%

Der Grosse Rat hat 2008 im kantonalen Wassernutzungsgesetz⁴ festgelegt, dass 10 Prozent des jährlichen Wasserzinsenertrags für die Revitalisierung von Bächen und Flüssen zu verwenden sind. Beim Inkrafttreten des Wassernutzungsgesetzes 2008 betrug der Wasserzinsenertrag CHF 33.2 Mio. Bis 2015 hat sich der Wasserzinsenertrag auf über CHF 45 Mio. erhöht. Weil im gleichen Zug auch die Höhe des zweckgebundenen Betrags für die Gewässerrevitalisierung gestiegen ist und die effektiven Nettoinvestitionen tiefer liegen, soll mit dieser Massnahme der zweckgebundene Anteil auf 5 Prozent reduziert werden.

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes ist es Aufgabe der Kantone, für Gewässerrevitalisierungen zu sorgen. Der Kanton AG hat eine Revitalisierungsplanung erstellt, die der Regierungsrat im Jahr 2014 verabschiedet hat und die vom Bund genehmigt wurde. Die Planung umfasst Revitalisierungen von insgesamt 152 Kilometer Gewässerabschnitten in den Jahren 2015 bis 2035.

Eine Minderheit des Grossen Rates wehrt sich gegen die Senkung des Prozentsatzes für Gewässerrevitalisierungen. Sie argumentiert, dass die Massnahme bereits Bestandteil der Leistungsanalyse war, welche vom Volk am 08.03.2015 verworfen wurde und der Kanton AG seine Ziele bei den Gewässerrevitalisierungen noch nicht erreicht sowie die vom Bund übertragenen Aufgaben nicht erfüllt habe. Es bestehe auf Grund der effektiven Nettoinvestitionen unter dem angestrebten Soll von aktuell 10 Prozent des Wasserzinsenertrags einerseits Nachholbedarf bei Gewässerrevitalisierungen und andererseits das Risiko, dass durch einen geringeren Prozentsatz zu wenig finanzielle Mittel generiert würden, falls die Wasserzinsenerträge in Zukunft wieder sinken sollten.

Nach Ansicht der Gegnerinnen und Gegner dieser Massnahme sei es absehbar, dass die Wasserzinsen ab 2020 mit dem Ziel gesenkt würden, die Rentabilität der einheimischen Wasserkraftwerke zu verbessern. Mit der Reduktion der Mittel würden deshalb dringend nötige Sanierungsprojekte in die ferne Zukunft verschoben oder gänzlich verunmöglicht.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

⁴ § 32 Abs. 2 Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11.03.2008; GS 764.100.



«Spitalstandortinitiative»

(NEIN 66.1%)

Stimmbeteiligung:

41.4%

Mit dieser Volksinitiative wird verlangt, die Spitäler an 14 bestehenden Standorten für mindestens acht weitere Jahre aufrecht zu erhalten. Betreffend die regionalen Standorte wird eine umfassende Grundversorgung und insbesondere die Wiedereröffnung der Geburtenabteilungen in Riggisberg und Zweisimmen gefordert.

Die Initiative sieht vor, dass der Regierungsrat das Spitalangebot alle acht Jahre zu überprüfen hat, dem Grossen Rat darüber Bericht erstattet und allfällige Änderungen beantragt.

Das Initiativkomitee kritisiert, dass seit 1999 im Kanton BE 13 Landspitäler und das Stadtspital Ziegler und damit insgesamt 14 Notfallstationen geschlossen wurden. Weitere Schliessungen müssten verhindert werden, da ansonsten eine «ungünstige» räumliche Verteilung der Notfallanlaufstellen und damit einhergehend eine «noch schlechtere» Versorgungssicherheit für einen gewichtigen Teil der Bevölkerung drohe.

Neben der Versorgungssicherheit verweisen die Initiantinnen und Initianten auf die hohen Gesundheitskosten im Kanton BE. Einerseits wären die Spitalkosten sowie die von der Bevölkerung getragenen Krankenkassenprämien im Kanton BE mit die höchsten in der Schweiz. Andererseits kritisiert das Initiativkomitee den rund CHF 2 Mia. hohen Betrag an «unkoordinierten» Investitionskosten im öffentlichen Spitalwesen. Die «Zentralisierungspolitik» der Kantonsbehörden sei verfehlt und da die Spitalkosten zu 55 Prozent durch die Steuerzahler und zu 45 Prozent aus den Krankenkassenprämien finanziert würden, drohten Steuererhöhungen und weitere Sparmassnahmen.

Mit der Spitalstandortinitiative wollen deren Befürworterinnen und Befürworter die erwähnten Missstände korrigieren, und insbesondere eine qualitativ hochwertige und bezahlbare Spitalgrundversorgung für die gesamte Bevölkerung sicherstellen. Des Weiteren soll der massiven Kostensteigerung im Gesundheitswesen mittels vermehrter Zusammenarbeit zwischen den kostengünstigen Kleinspitälern und den aufwendigen Grossspitälern Einhalt geboten werden.

Die Gegnerinnen und Gegner der Initiative sind überzeugt, dass die Bevölkerung im Kanton BE gut mit Spitalleistungen versorgt und das vom Grossen Rat 2013 verabschiedete Spitalversorgungsgesetz⁵ zukunftsgerichtet ist. In ihren Augen hätte die «Spitalstandortinitiative» zur Folge, dass Spitäler Dienstleistungen nicht wegen des medizinischen Bedarfs, sondern aus regionalpolitischen Gründen aufrecht erhalten müssten. Für die betroffenen Spitäler würde dies den zur Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen und wirtschaftlich tragbaren Spitalversorgung notwendigen Spielraum zu stark einschränken.

Ein weiteres Argument gegen die Spitalstandortinitiative wird aus den bundesrechtlichen Vorgaben abgeleitet: Im Falle einer Umsetzung der Initiative bestünde die Möglichkeit, dass die Angebote der Spitäler des Kantons BE diesen Vorgaben nicht mehr genügten. Dies hätte zur Folge, dass der Kanton BE die Angebote der Spitäler ohne Beteiligung der Krankenversicherung finanzieren müsste.

Schliesslich spreche auch der grosse Fachkräftemangel gegen die Anliegen der Initiative. Dieser bereite selbst Spitälern in den Kantonszentren Probleme bei der Rekrutierung des erforderlichen Personals. Es sei deshalb sinnlos, Strukturen gesetzlich festzuschreiben, für deren Betrieb das qualifizierte Personal fehle.

⁵ Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13.06.2013; BGS 812.11.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



BL

- 1. Formulierte Gesetzesinitiative vom 21. Mai 2015 «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal»** **NEIN (74.48%)**
mit Gegenvorschlag **JA (54.50%)**
Stimmbeteiligung: **40.07%**

Mittels der Initiative soll im kantonalen Strassengesetz festgelegt werden, dass die Rheinstrasse zwischen Hülften und Liestal im Normalbetrieb zwei Fahrstreifen mit einem zusätzlichen Mehrzweckstreifen aufzuweisen hat und bei einer Sperrung der A22 zwischen Pratteln und Liestal bzw. des Schönthaltunnels umgehend auf drei Fahrstreifen umgestellt werden kann.

Die Kantonsbehörden (Regierungsrat und Landrat) stehen der Initiative ablehnend gegenüber, denn sie zöge wegen der technischen Anforderungen hohe Kosten für Bau und Unterhalt nach sich. Das durch die Initiative geforderte System der Strassennutzung sei komplex und mit Risiken behaftet, da die Kantonsbehörden keinerlei Erfahrungen mit solch einer flexiblen Verkehrsführung hätten.

In der Sitzung vom 16. Juni 2016 hat der Landrat einem vom Regierungsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag zugestimmt. Der Gegenvorschlag sieht, wie auch die Initiative, eine Nutzung der Rheinstrasse mit zwei Fahrspuren und einem zusätzlichen Mehrzweckstreifen im Normalbetrieb vor. Anders als von den Initiantinnen und Initianten gefordert, wäre für die Umstellung auf drei Fahrspuren ein Zeitraum von zwei bis drei Tagen nötig. Damit könnte jedoch auf eine umfangreiche und in Erstellung und Unterhalt kostspielige technische Ausrüstung der Rheinstrasse verzichtet werden.

Der Landrat hat auf eine ausdrückliche Abstimmungsempfehlung verzichtet.

- 2. Landratsbeschluss vom 14. April 2016 betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP); Anpassung Objektblatt VE 3.1 Deponien und Richtplan-Gesamtkarte (Festlegung neuer Deponiestandorte)** **NEIN (53.24%)**
Stimmbeteiligung: **40.44%**

Der durch Bautätigkeit anfallende sogenannte «saubere» Aushub, wie Erde und Stein, muss laut eidgenössischer Gesetzgebung umweltgerecht deponiert werden. Die Festsetzung von geeigneten Deponiestandorten im kantonalen Richtplan bildet dazu die erste planerische Voraussetzung. Gegen den Richtplaneintrag wurde das Referendum ergriffen.

Die Kantonsbehörden informieren, dass die Auswahl der Deponiestandorte für die Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck im Rahmen einer systematischen Standortsuche und -evaluation erfolgte und durch ein unabhängiges Ingenieurbüro begleitet wurde. In diesen Prozess seien sämtliche

betroffenen Gemeinden eingebunden worden. Der Aushub im Kanton BL werde heute überwiegend im angrenzenden Ausland entsorgt. Nach Ansicht der Kantonsbehörden werde mit der Festlegung der neuen Deponiestandorte im kantonalen Richtplan der bestehende Engpass an kantonalen Entsorgungsmöglichkeiten entschärft, zumal die Möglichkeit, Bauaushub im Ausland zu entsorgen, künftig ungewiss sei.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von Deponien auf dem Gebiet des Kantons BL zwingend, um eine Entsorgungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft zu schaffen. Gemäss den Expertinnen und Experten wären die ausgewählten Deponiestandorte für die Trinkwasserversorgung der betroffenen Gemeinden unbedenklich.

Gegen den entsprechenden Landratsbeschluss, durch welchen Deponiestandorte in Aesch, Zwingen und Blauen im Richtplan festgelegt werden sollen, wurde aufgrund des Widerstandes gegen die Standorte in Zwingen und Blauen vom Komitee «Depo-NIE im Quellgebiet» das Planungsreferendum ergriffen.

Gemäss den Gegnerinnen und Gegnern des Richtplans ist Quelltrinkwasser eine schützenswerte Ressource, welche gegenüber einem als «kurzfristig» bezeichneten ökonomischen Denken der Vorrang zu gewähren sei. Bei den Deponiestandorten Stutz und Sunnerai würde dieser Grundsatz jedoch nicht beachtet: die Nutzung der betroffenen Quellen, welche 65% des Trinkwassers des Wasserverbundes Birstal lieferten, müsste bei Errichtung der Deponien eingestellt werden. Aus Sicht des Referendumskomitees wäre eine solche Entscheidung zugunsten der Deponien daher nicht nachhaltig. Die Bürgerinnen und Bürger hätten das Recht, ihr kostbares Trinkwasser weiterhin aus den erwähnten Quellen zu beziehen.

**3. Änderung vom 16. Juni 2016 der *Verfassung* des Kantons Basel-Landschaft
betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von
Fördermassnahmen im Energiebereich**

NEIN (56.80%)
40.56%

Stimmbeteiligung:

**4. Änderung vom 16. Juni 2016 des *Energiegesetzes* Basel-Landschaft
betreffend Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von
Fördermassnahmen im Energiebereich**

NEIN (57.45%)
40.55%

Stimmbeteiligung:

Im Kanton BL werden die Fördermassnahmen im Energiebereich mittels eines Verpflichtungskredites zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts finanziert. Der bestehende Verpflichtungskredit ist in naher Zukunft erschöpft und ein neuer Kredit aus dem allgemeinen Staatshaushalt ist bei der heutigen Finanzlage des Kantons nicht garantiert. Deshalb soll die Finanzierung von energetischen Fördermassnahmen neu über eine Energieabgabe erfolgen.

Damit die Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Baselbieter Energiepaket) auch künftig sichergestellt werden kann, entschied der Landrat am 16.06.2016 mit 55:24 Stimmen bei sechs Enthaltungen, dem Stimmvolk eine Änderung der Kantonsverfassung⁶ über die Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich vorzulegen. Die Vorlage sieht eine zeitliche Begrenzung der Energieabgabe bis längstens Ende 2030 vor.

⁶ Zur Änderung der Verfassung siehe Abstimmung Nr. 3 in diesem Newsletter.

Ebenfalls am 16.06.2016 hat der Landrat mit 56:25 Stimmen bei fünf Enthaltungen eine *Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes*⁷ verabschiedet. Durch diese soll für die Erhebung der Abgabe ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden.

Die Kantonsbehörden betonen die Bedeutung der Fördermassnahmen im Energiebereich; diese leisteten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der im kantonalen Energiegesetz⁸ vorgegebenen Ziele in der Energiepolitik des Kantons BL.

Die Ausgestaltung der Energieabgabe präsentiert sich wie folgt: Der Abgabesatz würde 0.5 Rappen pro Kilowattstunde nicht erneuerbarer Wärmeenergie oder umgerechnet 5 Rappen pro Liter Heizöl betragen. Dadurch würden die Verbraucherinnen und Verbraucher jährlich mit folgenden Beträgen belastet:

Verbraucher-kategorie		Wärmeverbrauch (kWh/Jahr)	Wärmekosten (CHF/Jahr)	Abgabe (CHF/Jahr)
3-Zimmerwohnung	Baujahr 2012, "tief"	2'300	230.-	12.-
	Baujahr 1960, "hoch"	5'360	536.-	27.-
5-Zimmerwohnung	Baujahr 2012, "tief"	3'370	337.-	17.-
	Baujahr 1960, "hoch"	7'860	786.-	39.-
Einfamilienhaus	Baujahr 2012, "tief"	10'200	1'020.-	51.-
	Baujahr 1960, "hoch"	25'510	2'551.-	128.-
Kleinbetrieb		50'000	5'000.-	250.-
Mittlerer Betrieb		500'000	50'000.-	2'500.-
Grosser Betrieb		2'500'000	250'000.-	12'500.-

Weshalb kommt es zu einer Volksabstimmung und wie gestaltet sich das weitere Verfahren?

Die vom Landrat im Juni 2016 beschlossene Änderung der *Kantonsverfassung BL* unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.⁹ Nimmt das Stimmvolk die Verfassungsänderung an, liegt es in einem zweiten Schritt an der Bundesversammlung, also beim National- und Ständerat, die geänderte Kantonsverfassung zu gewährleisten. Die Änderung der Kantonsverfassung kann deshalb nur in Kraft treten, wenn und nachdem der Bund die Gewährleistung ausgesprochen hat.

Die hier gleichzeitig zur Diskussion stehende Ergänzung des neuen Energiegesetzes vom 16.06.2016, mit welcher die verfassungsmässig zu verankernde Energieabgabe umgesetzt werden soll, unterliegt ebenfalls der obligatorischen Volksabstimmung. Die Kantonsverfassung verlangt, dass bei der Einführung einer neuen kantonalen Steuer auf Verfassungsstufe – wie dies durch die Einführung einer Energieabgabe der Fall ist – gleichzeitig die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen sind¹⁰.

Die Kantonsbehörden erläutern, dass die Gesetzesänderung zwingend die Annahme der Verfassungsänderung voraussetzt. Deshalb empfehlen die Behörden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, welche die Änderung des neuen Energiegesetzes annehmen und damit der Umsetzung der Energieabgabe auf Gesetzesstufe zustimmen, auch die Verfassungsänderung zu unterstützen. Falls die Verfassungsänderung nicht angenommen wird, kann das Gesetz nicht in Kraft treten. Denkbar wäre es aber, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zwar die Energieabgabe auf Verfassungsstufe

⁷ Diese Abstimmung wird im Abstimmungsbulletin des Kantons BL unter Nr. 4 aufgeführt.

⁸ Energiegesetz vom 04.02.1991 (EnG BL); GS 490.

⁹ Vgl. § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984; GS 100.

¹⁰ Vgl. § 131 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984; GS 100.

befürworten, die vorgeschlagene Umsetzung auf Gesetzesstufe hingegen nicht. In diesem Fall müsste der Landrat eine neue Umsetzungsgesetzgebung ausarbeiten.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

GE



Initiative populaire 155 « Touche pas à mes dimanches ! »

NON (52.40%)

et

Loi modifiant la loi sur les heures d'ouverture des magasins

(LHOM) (Contreprojet à l'IN 155) (I 1 05 - 11811), du 17 mars 2016

OUI (57.42%)

Participation :

45.38%

L'initiative porte sur l'ouverture des magasins le dimanche. Elle propose de modifier l'art. 16 de la loi cantonale sur les heures d'ouverture des magasins (LHOM) pour empêcher l'ouverture systématique le dimanche et les jours fériés des centres commerciaux répondant aux besoins du tourisme international et des commerces soumis à la LHOM situés en région touristique.

Le *contreprojet* autorise l'ouverture des magasins avec occupation du personnel le 31 décembre (jour férié genevois). Il prévoit, en sus, la possibilité d'ouvrir les magasins et d'occuper du personnel 3 dimanches supplémentaires par an, sous condition de l'existence d'une convention collective de travail (CCT) de force obligatoire dans le secteur du commerce de détail.

L'initiative

Le 01.04.2015, le Conseil fédéral a modifié l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail¹¹. Ce faisant, il a redéfini la notion de « région touristique » en l'étendant à tout centre commercial répondant aux besoins du tourisme international qui se situerait à moins de 15 km à vol d'oiseau de la frontière. Potentiellement, l'ensemble du territoire genevois est donc concerné. Il suffirait qu'un centre commercial genevois réponde aux besoins du tourisme international pour qu'il puisse ouvrir non pas un ou deux dimanches, mais tous les dimanches de l'année.

Le Conseil fédéral ayant choisi de modifier non la loi sur le travail mais uniquement l'une de ses ordonnances, il était impossible de lancer un référendum contre son projet. A GE, cette manœuvre qualifiée d'« antidémocratique » a suscité le lancement de l'IN 155 « Touche pas à mes dimanches ! ».

Son but est de maintenir le statu quo en matière d'heures d'ouverture des magasins en empêchant de nouvelles dérogations en matière de travail du dimanche. Si l'initiative 155 devait être acceptée, cela signifierait que des centres commerciaux qui prétendraient répondre aux besoins du tourisme international en faisant travailler leur personnel tous les dimanches ne pourraient quand même pas être ouverts au public ces jours-là. En revanche, l'initiative ne remet pas en question les actuelles dérogations que ce soit pour la Gare, l'Aéroport, ou encore les shops de stations-services.

¹¹ Ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) (Dispositions spéciales pour certaines catégories d'entreprises ou de travailleurs), du 10 mai 2000 (RS 822.112; accessible [ici](#)).

Sur le plan matériel, les initiants rappellent au surplus que l'offre dominicale est déjà bien suffisante sans devoir péjorer les conditions de travail des vendeuses et des vendeurs, que l'ouverture de centres commerciaux les dimanches ne créerait pas d'emplois et que l'ordonnance ne donne aucune garantie non plus sur des compensations supplémentaires pour le travail dominical.

Le contreprojet

Pour une majorité du Grand Conseil, le contreprojet représente un *compromis* en matière d'ouverture des magasins les dimanches et jours fériés à GE. Il exclut une généralisation des ouvertures dominicales dans le secteur du commerce de détail, mais tient compte des besoins du secteur.

Conformément à la loi fédérale sur le travail (LTr), le contreprojet pérennise l'ouverture du 31 décembre. En plus, il permet l'ouverture des magasins et l'occupation du personnel jusqu'à 17 heures trois dimanches supplémentaires par an. Il appartient cependant au canton, et non aux commerces, de fixer les dimanches concernés après consultation des partenaires sociaux de la branche. Le contreprojet garantit aux travailleurs occupés le 31 décembre des compensations spécifiques.

Par ailleurs, s'agissant des trois dimanches en cause, le contreprojet exige pour condition préalable l'existence d'une convention collective de travail (CCT) déclarée de force obligatoire.

Des points de vue très disparates des autorités (révélateurs de la complexité de la thématique)

- Le Grand Conseil et le Conseil d'Etat rejettent l'initiative.
- Une minorité du Grand Conseil soutient l'initiative.
- Une minorité du Grand Conseil rejette le contreprojet.
- Le Conseil d'Etat renonce à prendre position sur le contreprojet.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

LU



Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!»

NEIN (70.84%)

Stimmbeteiligung:

43.98%

Mit dem Ziel, das Ausgabenwachstum im Kanton LU zu stoppen, verlangt diese Initiative, dass jede Erhöhung des Steuerfusses der Volksabstimmung unterliegen soll. Heute gilt nur bei einer Erhöhung des Steuerfusses über 1.6 Einheiten hinaus das fakultative Referendum.

Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten ist die Initiative das geeignete Instrument gegen die steigenden kantonalen Ausgaben einerseits und andererseits für die Gewährleistung eines haushälterischen Umgangs mit den vorhandenen Mitteln. Das Initiativkomitee führt an, dass der Kanton nicht wegen der Steuerentlastungen, sondern wegen des ungebrochenen Ausgabenwachstums in der Verwaltung rote Zahlen schreiben. Für die Regierung und das Parlament seien Steuerfusserhöhungen nach geltendem Recht sehr leicht möglich. Bei Steuererhöhungen soll deshalb das letzte Wort im Kanton immer den Stimmbürgerinnen und -bürgern zukommen. Das Initiativkomitee argumentiert, dass

durch die Initiative keine erhöhte Gefahr eines budgetlosen Zustands wegen Verzögerungen durch Volksabstimmungen drohe, da dieses schon heute auf Grund des geltenden fakultativen Referendums gegen Steuerfusserhöhungen bestehe.

Informationen des Regierungsrats zum Vorwurf der «aufgeblähten Verwaltung»

Gemäss Angaben des Regierungsrats liegen die Gründe für das Ausgabenwachstum im Kanton LU in den letzten zehn Jahren nicht bei der Verwaltung. Vielmehr beruhe dieses auf Mehrbelastungen des Kantons in einer Reihe von Aufgabengebieten. Dies habe eine umfangreiche Evaluation des Finanzhaushaltes des Kantons LU durch das unabhängige Schweizer Forschungsinstitut BAK Basel Economics AG aus dem Jahr 2014 nachgewiesen¹².

Den Studienergebnissen zufolge seien Mehraufwände vor allem im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und bei der sozialen Sicherheit entstanden. Im Detail verweist der Regierungsrat auf folgende, in der Studie aufgezeigten, Entwicklungen:

- Im Bildungswesen seien die Schüler- und Studierendenzahlen angestiegen und in Folge dessen auch der finanzielle Aufwand für die Ausbildung.
- Bei der sozialen Sicherheit schlage der starke Anstieg der Flüchtlingszahlen zu Buche.
- Ein grosses Mengenwachstum sei auch im Bereich Gesundheit zu verzeichnen. Dort schreibe der Bund im Zuge einer neuen Regelung zur Spitalfinanzierung eine höhere Beteiligung der Kantone an den stationären Behandlungskosten vor.

Der Regierungsrat präzisiert, dass diese Veränderungen zwar teilweise auch zu einem höheren Personalaufwand führten (z.B. mehr Lehrpersonal bei steigenden Schülerzahlen). Die Studie zeige aber auf, dass sich der gesamte Personalaufwand in der Verwaltung seit der Auslagerung der kantonalen Spitäler im Jahr 2008 bei etwas über CHF 600 Mio. jährlich eingependelt habe.

Hingegen seien im gleichen Zeitraum die Subventionen und Staatsbeiträge an Dritte von rund CHF 1'400 Mio. auf 1'800 Mio. um fast 30 Prozent gestiegen. Die Auswertung der kantonalen Finanzen durch das BAK Basel habe allerdings ergeben, dass der Kanton LU bei den Nettoausgaben pro Kopf über alle relevanten Aufgabenfelder hinweg 12 Prozent unter dem Durchschnitt aller Kantone liege.

Eine überwiegende Mehrheit der Fraktionen des Kantonsrates lehnt die Initiative aus verschiedenen Gründen ab:

- Die Finanzierung der kantonalen Leistungen durch Festsetzung des Steuerfusses müsse in derselben Hand bleiben wie die Planung dieser Leistungen und der Ausgaben dafür (Staatsvoranschlag). Für dieses komplexe und umfangreiche Geschäft soll der vom Volk gewählte Kantonsrat, welcher in den Augen der Kritikerinnen und Kritikern der Initiative die für diese Aufgabe geeignetste Behörde sei, weiterhin die volle Verantwortung übernehmen.
- Der Staatsvoranschlag eigne sich nicht für die Volksabstimmung, in welcher nur ein Ja- oder Nein-Votum abgegeben wird, da nicht zum Ausdruck gebracht werden könne, wie Ausgaben und Einnahmen in Einklang gebracht werden sollen. Aus diesem Grund sei bei Ablehnung einer Steuererhöhung durch die Stimmberechtigten schwer zu eruieren, auf welche Leistungen im Gegenzug zu verzichten sei.
- Im Kanton LU sei durch die Schuldenbremse und das fakultative Steuerfuss-Referendum ein sparsamer Umgang mit den Steuergeldern schon heute gewährleistet.
- Bei Annahme der Initiative drohe ein erhöhtes Risiko budgetloser Zustände und dadurch die Lähmung der Staatstätigkeit mit negativen Auswirkungen auf die Luzerner Wirtschaft.

¹² Die 100-seitige Studie kann unter folgendem Link eingesehen werden: [hier](#).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



OW

1. Nachtrag zum Steuergesetz

JA (71.14%)

Stimmbeteiligung:

49.43%

Durch den vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz sollen die Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgehoben werden. Laut Kantonsbehörden trägt die Vorlage dazu bei, die Steuereinnahmen des Kantons langfristig zu erhöhen, da die Mindereinnahmen durch den Zuzug einiger weniger finanzstarker Personen kompensiert werden könnten.

Die Kantonsbehörden verweisen auf die anspruchsvolle finanzielle Lage des Kantons OW: Der Finanzplan weise für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus und die Beiträge aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) gingen laufend zurück. Der Kanton sei deshalb auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen. Ziel der Vorlage ist es, finanzstarken Personen, welche einen grossen Beitrag an die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern leisteten, attraktive Bedingungen zu bieten. Nach Ansicht der Kantonsbehörden führe eine solche Strategie zu einer vermehrten Ansiedlung dieser Personen im Kanton, was die jährlichen Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden erhöhe.

Die Kantonsbehörden argumentieren, dass die Obwaldner Bevölkerung nicht nur direkt (durch den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuern), sondern auch indirekt (durch die zusätzliche Ansiedlung von finanzstarken Personen generierten Mehreinnahmen) von der Vorlage profitieren könnten.

Kantonale Unterschiede bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Behörden geben an, dass in fast allen Kantonen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben wird. Nur die Kantone SZ und LU stellten dabei eine Ausnahme dar.

Der Kanton SZ erhebe weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Der Kanton LU verzichtet auf die Besteuerung der meisten Schenkungen. Daneben erhebe auch der Bund keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Im Kanton OW ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer 1980 eingeführt worden. Erbschaften im engeren Familienkreis sind von Beginn an von diesen Steuern befreit gewesen. Die Steuerpflicht treffe deshalb hauptsächlich Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten und weitere Personen, die nicht mit der Erblasserin oder dem Erblasser verwandt sind.

Weshalb kommt es zu einer Volksabstimmung? Der Kantonsrat hat beschlossen diesen Nachtrag zum Steuergesetz gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, der Volksabstimmung zu unterbreiten (Behördenreferendum)¹³.

2. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

NEIN (52.10%)

Stimmbeteiligung:

49.51%

Der Kanton OW ist auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen. Als konkrete Massnahme wird eine Erhöhung der Strassenverkehrssteuer von 5 Prozent vorgeschlagen. Dies soll zu Mehreinnahmen von rund CHF 500'000.- pro Jahr führen.

Der Kanton OW erhebt zur Finanzierung von Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen, von Verkehrsmassnahmen, von Aufwendungen der Kantonspolizei und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen für alle Autos, Motorräder und andere Fahrzeuge eine jährliche Strassenverkehrssteuer.

Die Höhe der Steuer ist im Anhang des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern festgelegt. Der Steuertarif wurde am 01.05.1998 festgesetzt und seither nie an die allgemeine Teuerung angepasst. Die Strassenverkehrssteuern im Kanton OW gehören, gemäss den publizierten Zahlen, heute zu den tiefsten der Schweiz.¹⁴

Ein Referendumskomitee lehnt die geplante Massnahme vor allem aus zwei Gründen ab:

Zum einen verpflichtet Art. 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuer¹⁵ zur Verwendung des Nettoertrags aus dieser Steuer:

- für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen und
- für die Aufwendungen der Kantonspolizei, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung.

Nach der Auffassung des Referendumskomitees sind die Aufgaben der Kantonspolizei eine hoheitliche Staatsaufgabe, weshalb diese Aufgaben grundsätzlich über die ordentliche Steuer und nicht über die Strassenverkehrssteuer zu finanzieren seien.

Zweitens beklagen die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage eine notorische Zweckentfremdung der Strassengelder, welcher Einhalt geboten werden müsse. Des Weiteren erfolge die Steuererhöhung von 5% ohne Not und nur auf Vorrat und generell schädeten höhere Steuern der Wirtschaft und dem Gewerbe.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹³ «Die Volksabstimmung ist durchzuführen: a. wenn ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies verlangt»; Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968 (Kantonsverfassung); GS 101.0, zugänglich [hier](#).

¹⁴ Vgl. Übersicht Steuersätze Strassenverkehrssteuer in allen Schweizer Kantonen auf S. 25 der Abstimmungsbroschüre.

¹⁵ Gesetz über die Strassenverkehrssteuer vom 04. Dezember 2008; GDB 771.2.



Volksinitiative «Ja zu Lehrpläne vors Volk»

NEIN (68.5%)

Stimmbeteiligung:

63.0%

Diese Volksinitiative hat zum Ziel, die aktuelle Gesetzgebung und Praxis betreffend Lehrpläne wie folgt zu ändern: Erstens soll der Kantonsrat an Stelle des Erziehungsrats Lehrpläne genehmigen. Zweitens sollen Lehrpläne dem obligatorischen Referendum unterstellt werden, sofern der Beschluss im Kantonsrat nicht mit einer Vierfünftelmehrheit zustande gekommen ist.

Des Weiteren ist mittels einer rückwirkenden Übergangsbestimmung vorgesehen, dass der vom Erziehungsrat im Grundsatz genehmigte und zur Einführung bestimmte Lehrplan 21 dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihren Vorstoss mit der Bedeutung von Lehrplänen für die «Prägung und Beeinflussung» der Jugendlichen. Zur breiten Abstützung bei der Entwicklung von und Diskussion über Lehrpläne sei es notwendig, dass dem Volk das letzte Wort über die Einführung von Lehrplänen und deren Änderungen zustehe.

Das Anliegen des Initiativkomitees erschöpft sich nicht darin, die von ihm verorteten Fehler im Lehrplan 21 zu korrigieren. Die Initiative verlangt darüber hinaus, dass Lehrpläne nicht weiter an der demokratischen Kontrolle vorbei verfügt werden können. Der Kantonsrat soll dazu angehalten werden, kritisch zu hinterfragen und Fehlentwicklungen zu korrigieren. Das bestehende Referendumsverfahren für Gesetze, welche im Kantonsrat keine Vierfünftelmehrheit erreichen, soll deshalb auf Lehrpläne ausgedehnt werden.

Zwei ergänzende Bemerkungen¹⁶

1. Die Volksinitiative im Kanton SH reiht sich in eine Serie von ähnlichen Vorstössen in den Kantonen AG, AI, BE, BL, GR, LU, SG, SO, SZ, TG und ZH ein.

Vorläufer der Volksinitiativen waren in der Regel vergleichbare parlamentarische Vorstösse zum selben Anliegen. In den Kantonen ZH, ZG, BE, AG, SO, TG, UR, LU, SG und GR wurden entsprechende Vorstösse abgelehnt und nicht überwiesen. So auch im Kanton SH.

2. Die Bundesverfassung enthält eine Pflicht für Bund und Kantone zur Koordination des Schulwesens in den Bereichen Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen. Ein zentrales Instrument zur Harmonisierung des Schulwesens ist der Erlass *sprachregionaler Lehrpläne* wie des *Lehrplans 21* für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone. Dieser Lehrplan 21 wurde am 31.10.2014 von den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der beteiligten 21 Kantone (D-EDK) zur Einführung freigegeben.

In der *französischsprachigen Schweiz* ist ein einheitlicher Lehrplan bereits erfolgreich eingeführt worden.

Im *TI* steht der italienischsprachige Lehrplan vor der Einführung.

Eine Mehrheit des Kantonsrats vertritt die Ansicht, dass die Beratung von Lehrplänen durch den Kantonsrat systemfremd und nicht zweckmässig sei. Zudem wird aus rechtsstaatlichen Gründen an der Initiative kritisiert, dass mittels einer Übergangsbestimmung der vom Erziehungsrat unter der geltenden

¹⁶ Quelle: Abstimmungsbroschüre SH.

Gesetzgebung gültige Beschluss zur Einführung des Lehrplans 21 rückwirkend ausser Kraft gesetzt werden soll.

Durch die Initiative wird die Frage der Gewaltenteilung aufgeworfen:

Die Kantonsbehörden erläutern, dass in allen Kantonen ein Exekutivorgan, entweder die Kantonsregierung oder, wie im Kanton SH, ein für Bildungsfragen spezialisiertes Gremium, der Erziehungsrat, für den Erlass von Lehrplänen (unter Berücksichtigung der in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Koordinationspflicht) zuständig ist.

Die von den Initiantinnen und Initianten geforderte Zuständigkeit des Kantonsrats würde nach Ansicht der Kantonsbehörden einen Eingriff in die Kompetenzverteilung zwischen dem Kantonsrat (Legislative) und dem Regierungs- beziehungsweise Erziehungsrat (Exekutive) darstellen, was unter dem Gesichtspunkt einer klaren Kompetenzzuweisung zwischen Legislative und Exekutive und dem Gewaltenteilungsprinzip für fragwürdig gehalten wird.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsmagazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

TG



Kantonale Volksinitiative «Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule» **NEIN (73.7%)**

Stimmbeteiligung:

39.8%

Durch die Initiative soll verankert werden, dass Lehrpläne und Stundentafeln der Volksschule vom Grossen Rat zu genehmigen sind und dem fakultativen Referendum unterliegen. Des Weiteren soll im Volksschulgesetz festgeschrieben werden, dass einerseits Lehrpläne Jahrgangsziele für die einzelnen Unterrichtsfächer und andererseits Stundentafeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit enthalten müssen.

Gemäss den Übergangsbestimmungen der Initiative müssen seit dem 01.01.2015 erlassene Lehrpläne innerhalb von zwei Jahren angepasst oder neu genehmigt werden.

Die Forderung der Initiantinnen und Initianten nach verbindlichen Jahrgangsziele für die einzelnen Unterrichtsfächer wird damit begründet, dass durch den Lehrplan sichergestellt werden soll, dass allen Kindern solide Grundlagen, insbesondere im Lesen, Schreiben und Rechnen, vermittelt werden. Diese Forderung wird mit weiteren Anliegen verknüpft: Der Lernstoff sei systematisch aufzubauen und die Volksschule müsse die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung oder eine weiterführende Schule schaffen sowie die Bildung von mündigen Bürgerinnen und Bürgern gewährleisten.

Nach Ansicht des Initiativkomitees ist die Volksschule eine Angelegenheit des Stimmvolks, weshalb grundlegende Schulreformen nicht «am Volk vorbei» eingeführt werden dürften. Aus diesem Grund soll der Grosse Rat über Reformen der Lehrpläne und Stundentafeln befinden und das Volk bei Bedarf das Referendum ergreifen können.

Der Grosse Rat des Kantons TG hat am 15.06.2016 die Initiative mit 97:22 Stimmen abgelehnt, wobei sich alle Fraktionen für die Ablehnung der Initiative aussprachen. Zuvor wurde die Initiative, trotz

geringfügigen Vorbehalten bezüglich der Rückwirkung, für gültig befunden.

In der parlamentarischen Diskussion wurde für den Fall, dass die Forderungen des Initiativkomitees angenommen würden, insbesondere vor einer drohenden «Verpolitisierung» der Volksschule gewarnt.

Für die Kantonsbehörden hätte die Annahme der Initiative negative Folgen für die Volksschule und würde den Kanton TG zu einem Sonderfall machen, da in keinem anderen Kanton Lehrpläne und Stundentafeln vom Parlament zu genehmigen seien oder Gegenstand von Volksabstimmungen bildeten. Des Weiteren sei für die kantonsspezifischen Anpassungen der Lehrpläne mit hohen Mehr- und Folgekosten zu rechnen. In den Augen der Kantonsbehörden sind Lehrpläne Planungsinstrumente, welche keinen rechtsetzenden Charakter besitzen und den Lehrpersonen bewusst den als notwendig erachteten Spielraum lassen. Allfällige Volksabstimmungen seien unter anderem durch den Umfang von Lehrplänen und deren fachsprachlichen Prägung in vielerlei Hinsicht eine grosse Herausforderung.

Die Argumente des Initiativkomitees und der Kantonsbehörden stehen sich diametral gegenüber:

- Während die Initiantinnen und Initianten auf eine laufende Verschlechterung der Leistungen in den Grundlagenfächern verweisen, argumentieren die Kantonsbehörden mit den guten schulischen Leistungen Thurgauer Jugendlicher.
- Während die Kantonsbehörden verbindliche Jahrgangsziele als solide Grundlagen für die Volksschule betrachten, sieht das Initiativkomitee in solchen Zielen eine Einengung des Lehrbetriebs.
- Neben grundsätzlich verschiedenen Auffassungen über den Einsatz unterschiedlicher pädagogischer Konzepte (z.B. selbstentdeckendes Lernen und Lerncoaching nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten oder zentrale Rolle der Lehrperson nach Ansicht der Kantonsbehörden) ist auf ein weiteres Argument betreffend die interkantonale Harmonisierung hinzuweisen: Die Gegnerinnen und Gegner der Initiative erwarten sich hiervon Kosteneinsparungen in Millionenhöhe und verweisen auf die Mehrkosten, welche die Initiative verursache. Die Gegenseite sieht hingegen in der interkantonalen Harmonisierung selbst einen Faktor für höhere Kosten.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

https://wahlen.tg.ch/public/upload/assets/21749/botschaft_abstimmung_volksschule.pdf

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZG



**Entlastungsprogramm 2015–2018 (Paket 2), Rahmenbeschluss für
Gesetzesänderungen**

NEIN (53.26%)
50.40%

Stimmbeteiligung:

Seit 2013 schreibt der Kanton ZG rote Zahlen. Wegen weniger stark steigenden Steuereinnahmen, sinkenden Beiträgen der Nationalbank, neuen Leistungspflichten des Kantons sowie steigenden Beiträgen in den nationalen Finanzausgleich (NFA) drohen nach Berechnungen der Kantonsbehörden in den nächsten Jahren dreistellige Millionenverluste.

Der Zuger Regierungsrat hat deshalb ein Sparprogramm mit rund 230 Massnahmen erarbeitet, welches die Staatsrechnung ab 2018 mit CHF 80 bis 100 Mio. jährlich entlasten soll. Dieses ist in zwei Pakete unterteilt:

Das «Paket 1» des Entlastungsprogramms 2015–2018 sieht einen Personalstopp sowie rund 150 weitere Massnahmen vor und umfasst Einsparungen von etwa CHF 50 Mio. Der Regierungsrat konnte dieses Paket bereits in eigener Kompetenz umsetzen.

Das «Paket 2» des Entlastungsprogramms betrifft die restlichen rund 50 Massnahmen in Höhe von etwa CHF 40 Mio., wofür Gesetzesänderungen notwendig sind.

Die Kantonsbehörden betonen, das Entlastungsprogramm 2015–2018 basiere auf dem Prinzip der Solidarität. Konkret bedeutet dies, dass sowohl das Personal der kantonalen Verwaltung, die elf Zuger Gemeinden, die Partnerorganisationen und die Zuger Bevölkerung ihren Teil zur Verbesserung der Kantonsfinanzen beitragen sollen. Das Paket 2 betrifft einerseits einen Betrag in Höhe von CHF 18 Mio., den die Gemeinden an den Kanton leisten sollen, sowie andererseits Lohnanpassungen beim Personal und Entlastungen bei Mittelschulen und der Polizei.

Nachstehend einige Beispiele der geplanten Sparmassnahmen¹⁷ – das Einsparpotential wurde dabei von den Kantonsbehörden errechnet:

- An den kantonalen Mittelschulen soll die durchschnittliche Klassengrösse von 18 auf 19 Schülerinnen und Schüler und eine durchschnittliche Kursgrösse von 10 auf 12 Schülerinnen und Schüler erhöht werden. Nach Ansicht der Kantonsbehörden ist diese Massnahme aus pädagogischer Sicht vertretbar.
Errechnete Einsparung pro Jahr bis 2018: CHF 1.51 Mio.; ab 2019: CHF 2.91 Mio.
- Die Kantonsbeiträge an die Privatschulen sollen gekürzt werden, indem eine nach Schulstufen differenzierte Anpassung der Pauschalen vorgenommen wird.
Errechnete Einsparung pro Jahr: CHF 1.9 Mio..
- Die Gesetzessammlungen soll zukünftig nur in elektronischer Form herausgegeben werden. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen eine Gebühr auch in gedruckter Form abgegeben.
Errechnete Einsparung pro Jahr: CHF 100'000.-.
- Nach geltendem Recht leistet der Kanton einen Beitrag an die Prämien für die Versicherung landwirtschaftlicher Kulturen gegen Hagelschlag in Höhe von 25 Prozent der Prämiensumme. Nach Ansicht der Kantonsbehörden sei es heutzutage nicht mehr angebracht, solche unternehmerischen Risiken einer spezifischen Berufsgruppe durch Kantonsbeiträge zu verringern, weshalb auf diese Kostenbeteiligung zu verzichten sei.
Errechnete Einsparung pro Jahr: CHF 100'000.-.
- Der Kantonsbeitrag an die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende soll reduziert werden. Nach Ansicht der Kantonsbehörden könnte die Reduktion durch die Gemeinden aufgefangen werden.
Jährliche Einsparung: CHF 84'000.-.
- Erwachsene Kunden des Beratungsangebots des Berufsinformationszentrums BIZ sollen an den Kosten beteiligt werden. Dies entspräche der Handhabung vieler Kantone. Die Gebühren sollen dabei sozialgerecht ausgestaltet werden.
Errechnete Mehreinnahmen pro Jahr: CHF 60'000.-.
- Bisher entschädigte der Kanton ZG die für die Öffentlichkeit erbrachten Leistungen von Revierförsterinnen und -förstern, welche meist von Korporationen angestellt sind, pauschal mit bis zu 30 Prozent der Kosten des Forstbetriebs. Mittels neuer Indikatoren, welche auf die zu betreuende Waldfläche und genutzte Holzmenge abstellen, soll eine aus Sicht der Kantonsbehörden sinnvolle und gerechte Entschädigung der Tätigkeiten im öffentlichen Interesse erfolgen.
Errechnete Einsparung pro Jahr: CHF 40'000.-.

¹⁷ Die Abstimmungsbroschüre beschreibt auf S. 11–22 alle vorgesehenen Massnahmen.

- Neu soll auf die Subventionierung von Extrabussen und Extrazügen für Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossanlässen verzichtet werden, da es sich dabei nicht um öffentlichen Verkehr handle.
Errechnete Einsparung pro Jahr: CHF 30'000.-.

Mit diesem als einseitig qualifizierten Massnahmenpaket sind rund 30 Zuger Verbände und Organisationen nicht einverstanden, weshalb sie ein Referendum lancierten, welches von mehr als 4'500 Zugerinnen und Zuger unterzeichnet worden ist.

Gemäss den Gegnerinnen und Gegnern des «Pakets 2» hätten in den letzten 40 Jahren alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons ZG vom wirtschaftlichen Aufschwung und immer tieferen Steuern profitieren können. Konsequenter Weise müssten nun alle daran beteiligt werden, die Zuger Finanzen wieder ins Lot zu bringen. Das Sparpaket betreffe aber lediglich Bildung, Personal, Gemeinwesen, Sicherheit, Umwelt, IV-Beziehende, Ältere, Familien und die schwächsten Glieder der Gesellschaft. Es belaste insbesondere Geringverdiener, Kranke, Mütter und Angestellte, was als ungerecht angesehen wird.

Gegen das Massnahmenpaket wird des Weiteren vorgebracht, dass der Kanton ZG im Standortwettbewerb sehr gut aufgestellt sei, einen hohen dreistelligen Millionenbetrag als Eigenkapital zurückgelegt habe und ein enormes Steuerpotenzial besitze, welches er im gesamtschweizerischen Vergleich am wenigsten abschöpfe. Dazu wird auf die im Rahmen von Steuergesetzrevisionen gemachten Steuergeschenke der letzten Jahre verwiesen. Aus diesen Entwicklungen resultierten nun Mindereinnahmen von jährlich rund CHF 120 Mio., welche zusätzlich vergrössert würden, weil der Beitrag an den NFA wegen neu zuziehenden, steuerkräftigen Personen auf mehr als CHF 300 Mio. gestiegen ist.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZH



1. Planungs- und Baugesetz (Änderung vom 29. Februar 2016;

Umsetzung der Kulturlandinitiative)

NEIN (58.98%)

Stimmbeteiligung:

44.73%

Die Vorlage bezieht sich auf die Umsetzung der von den Stimmberechtigten des Kantons ZH angenommenen Kulturlandinitiative¹⁸. Mit letzterer wurde gefordert, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen und die Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung wirksam geschützt und bezüglich Umfang und Qualität erhalten bleiben. Durch die nun zur Abstimmung stehende Umsetzungsvorlage soll das Planungs- und Baugesetz entsprechend geändert werden.

Die Änderungen im Planungs- und Baugesetz¹⁹ umfassen einerseits eine Kompensationspflicht bei Auszonung oder Aufwertung. Um die Siedlungsentwicklung in bestehenden Siedlungsgebieten zu unterstützen, ist andererseits eine Stärkung der Richtplanung vorgesehen.

¹⁸ Diese Initiative wurde am 17.06.2012 mit 54.53 % JA-Stimmen angenommen.

¹⁹ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 (Planungs- und Baugesetz, PBG); LS 700.1.

Eine Mehrheit des Kantonsrates lehnt die Abstimmungsvorlage ab. Nach ihrer Auffassung, welche auch vom Regierungsrat geteilt wird, stellt bereits das heute geltende Recht mit der revidierten kantonalen Richtplanung ein griffiges und ausgewogenes Instrument für den Kulturlandschutz dar (vgl. nachstehende weiterführende Bemerkungen zur Kulturlandinitiative und deren Umsetzungsprozess).

Eine Minderheit des Kantonsrates stimmt der Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative hingegen zu und macht dafür folgende Gründe geltend: Im Jahr 2014 habe der Kantonsrat nach Annahme der Kulturlandinitiative den Richtplan zwar angepasst, jedoch im Hinblick auf den Kulturlandschutz keineswegs verschärft. Die Unterstützerinnen und Unterstützer der Vorlage weisen zudem darauf hin, dass ein Richtplan kein verbindliches Gesetz, sondern ein behördenverbindliches Planungsinstrument darstelle und in regelmässigen Abständen revidiert werden müsse. Deshalb biete er keinen sicheren Schutz für das Kulturland.

Kulturlandinitiative und deren Umsetzungsprozess (Juni 2012 – November 2016): ein langer Weg, der über Lausanne führt

Im Juni 2012 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons ZH die «Kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative)» an. Daraufhin legte der Regierungsrat im Juni 2013 dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes zur Umsetzung des Anliegens der Kulturlandinitiative vor. Der Regierungsrat empfahl dem Kantonsrat jedoch, die vorgeschlagene Gesetzesänderung abzulehnen, da seiner Meinung nach der neue kantonale Richtplan, der sich zu diesem Zeitpunkt in einem Revisionsprozess befand, zur Berücksichtigung der Anliegen der Kulturlandinitiative ausreiche. Der Kantonsrat beschloss deshalb im Mai 2014, auf die Gesetzesänderung nicht einzutreten.

Die ursprünglichen Initiantinnen und Initianten sowie Private erhoben gegen diesen Nichteintretensentscheid des Kantonsrats Beschwerde beim Bundesgericht. Im Mai 2015 hob das Bundesgericht den Nichteintretensentscheid auf²⁰. Es verpflichtete den Kantonsrat, eine referendumsfähige Umsetzungsvorlage zu verabschieden, die inhaltlich der angenommenen Kulturlandinitiative entspreche und die wertvollen Landwirtschaftsflächen in ihrem Bestand besser schütze als dies gemäss geltendem Recht und revidiertem Richtplan der Fall sei. Im Februar 2016 kam der Kantonsrat ZH der Aufforderung des Bundesgerichts nach und verabschiedete die Umsetzung der Kulturlandinitiative mit der nun zur Abstimmung vorgelegten Änderung des Planungs- und Baugesetzes.

Zur Volksabstimmung kommt es deshalb, weil das Kantonsratsreferendum gegen die Vorlage ergriffen worden ist. Da die Ratsmehrheit inhaltlich nicht mit der Vorlage einverstanden ist, empfiehlt sie den Stimmberechtigten, diese abzulehnen.

2. Kantonale Volksinitiative «Schutz der Ehe»(%)

NEIN (81.91%)

Stimmbeteiligung:

45.23%

Diese Initiative sieht eine Definition des Ehebegriffs in der Kantonsverfassung vor. Die Ehe soll demnach eine «auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau» sein.

Die kantonalen Behörden lehnen die Initiative ab und verweisen auf Art. 14 der Bundesverfassung²¹, welcher das Recht auf Ehe und Familie garantiert. Zudem weisen sie darauf hin, dass das

²⁰ BGE 141 I 186, zugänglich [hier](#); pour le regeste en français, cliquer [ici](#).

²¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV); SR 101, zugänglich [hier](#).

Schweizerische Zivilgesetzbuch²² die zivilrechtlichen Aspekte der Ehe regle. Eine zusätzliche Definition der Ehe auf kantonaler Ebene sei deshalb nicht notwendig. Es wird betont, dass ein entsprechender kantonaler Verfassungsartikel nur Bestand habe, soweit und solange er dem Bundesrecht nicht widerspreche.

Zwar enthielten weder die Bundesverfassung noch das Eherecht des Zivilgesetzbuches eine ausdrückliche Definition der ehelichen Gemeinschaft. Nach Ansicht der Kantonsbehörden gehe jedoch aus dem Wortlaut des Zivilgesetzbuches klar hervor, dass die Ehe als die Gemeinschaft eines «Ehemannes» und einer «Ehefrau» zu verstehen sei. Als Beleg für diese Sichtweise wird auf den Erlass des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und die Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen, welche sich beide an einem traditionellen Eheverständnis orientierten. Die Regelung im Bundesrecht entspreche damit der von der Initiative angestrebten Ergänzung der Kantonsverfassung. Der vorgesehene Artikel der Kantonsverfassung habe damit keinerlei eigenständige Wirkung und sei deshalb unnötig.

Das Initiativkomitee der EDU [Eidgenössische-Demokratische Union] betont seinerseits, dass die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare oder gar die Einführung der Polygamie, wie sie im Islam möglich sei, die Exklusivität der Ehe als eine auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau gefährde. Die Einzigartigkeit der Ehe gilt es gemäss Vorstellung der Initiantinnen und Initianten zu schützen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

²² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210; insb. Art. 94 ff., zugänglich [hier](#).